

angeschlossen hat, wird auch die weitere Behauptung des Angeklagten Hatschel widerlegt, daß Tom Sawyer Detective nicht zum ersten Male im Jahre 1896 in Harper's Magazine erschienen, sondern bereits vor zwanzig Jahren in Amerika veröffentlicht sei. Denn die im buchhändlerischen Verkehr maßgebenden encyclopädischen Werke geben übereinstimmend 1896 als das Erscheinungsjahr an. Daß dies zutrifft, wird aber zu voller Ueberzeugung des Gerichts durch die Bekundung des Zeugen Mühlbrecht erwiesen, dem Mark Twain selbst mitgeteilt hat, daß die gedachte Erzählung zuerst 1896 erschienen ist. Zudem ist Hatschel nicht in der Lage gewesen, für seine Behauptung Beweis anzutreten, und hat der Angeklagte Jacobsthal erklärt, diesen früher von ihm gleichfalls erhobenen Einwand nicht mehr aufrechterhalten zu können.

Nach der eidlichen Aussage des Zeugen Luz schließlich hat dieser erst im Laufe des November 1898 von dem Nachdruck Kenntnis erlangt und somit durch den am 16. Dezember 1898 gestellten Strafantrag die Frist des § 35 leg. cit. gewahrt. Die weitere Frage, ob der Angeklagte Hatschel dadurch, daß er dem Jacobsthal die von ihm unter dem Titel »Der junge Detektiv« von Mark Twain nach dem Englischen bearbeitet von Hans Helling, vorgenommene Uebersetzung des Mark Twainschen Tom Sawyer Detective in Verlag gegeben hat, jenen, wie ihm Anklage und Eröffnungsbeschluß zur Last legen, zur Veranstaltung eines Nachdruckes aus Fahrlässigkeit veranlaßt hat, mußte unbedenklich bejaht werden. Nach der Angabe des Jacobsthal hat Hatschel ihm auf eine diesbezügliche Frage ausdrücklich versichert, daß jene Erzählung frei sei. Der Angeklagte Hatschel bestreitet zwar, eine derartige Versicherung gegeben zu haben. Schon der Umstand aber, daß er ausdrücklich jede Verantwortung abgelehnt hat, rechtfertigt die Annahme, daß er zum mindesten Zweifel darüber hegte, ob er sich nicht durch seine Uebersetzung eines unbefugten Nachdruckes schuldig mache. Der Angeklagte Hatschel ist seiner eigenen Angabe nach seit Jahren litterarisch thätig, und zwar vornehmlich in der Veranstaltung von Uebersetzungen. Er konnte sich deshalb über seine Pflichten den Autoren und Verlegern gegenüber nicht im unklaren sein, und es wäre seine Pflicht gewesen, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob es sich bei der »Bearbeitung« der Mark Twainschen Erzählung nicht etwa um ein geschütztes Werk handele, denn, ein Recht zu dieser Uebersetzung zu haben, behauptet er selbst nicht. Das wäre ihm aber um so leichter gewesen, als er seine Uebersetzung nach Harpers Zeitschrift, wie er behauptet, angefertigt hat und auf derselben sowohl Harper & B. wie Osgood Mc Ilvaine & Co. verzeichnet sind. Eine Anfrage bei einer dieser Firmen oder bei Mark Twain selbst hätte ihn darüber belehrt, daß die Erzählung gegen jeden unbefugten Nachdruck, mithin auch gegen jede unbefugte Uebersetzung geschützt war. Dieser ihm in seiner Eigenschaft als Schriftsteller obliegenden und leicht erfüllbaren Pflicht hat der Angeklagte Hatschel nicht entsprochen und sich damit eines fahrlässigen Nachdruckes im Sinne des § 20 leg. cit. schuldig gemacht.

Auch bezüglich des Angeklagten Jacobsthal war die Frage nach dem Vorhandensein einer Fahrlässigkeit bei Veranstaltung des Nachdruckes zu bejahen. Er ist der eigentliche Nachdrucker im Sinne des § 18 a. a. O., weil er den Nachdruck für eigene Rechnung veranstaltet hat, um über die Nachdrucksexemplare, d. h. über den sechsten Band seiner Sammlung amerikanischer Detektivromane, in die die Hatschelsche Erzählung aufgenommen ist, als sein Eigentum zu verfügen. Ihm durfte die bloße Versicherung des Hatschel, daß es sich um eine freie Erzählung handele, nicht genügen. Gerade der Umstand, daß er an Hatschel eine diesbezügliche Frage richtete, läßt erkennen, daß er im Zweifel war, ob es sich um

eine freie Erzählung handle. Es wäre deshalb auch für ihn Pflicht gewesen, sich Gewißheit zu verschaffen, um sich nicht der Gefahr der Veranstaltung eines unbefugten Nachdruckes auszusetzen, und zwar um so mehr, als Hatschel jede Verantwortung und die Veröffentlichung seines wahren Namens abgelehnt hatte. Von dieser Pflicht befreite ihn auch die Thatsache nicht, daß Luz in dem Börsenblatt für den deutschen Buchhandel nicht sein Uebersetzungsrecht bekannt gemacht hat. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Mühlbrecht existiert weder eine Verpflichtung noch eine Usance, ein erworbenes Verlagsrecht zu publizieren, wohl aber für den Verleger die Pflicht, bei ausländischen Werken sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob das Werk ein gegen Nachdruck geschütztes ist. Bei Anwendung dieser, wie schon erwähnt, leicht erfüllbaren Sorgfalt hätte Jacobsthal die von ihm begangene Rechtsverletzung vermeiden können.

Von einem entschuldbaren Rechtsirrtum, in dem sich der Angeklagte Jacobsthal befunden haben will, kann gleichfalls nicht die Rede sein. Ein solcher kann nur nach der Richtung hin in Frage kommen, daß Jacobsthal die Strafbarkeit seiner Handlung deshalb unbekannt war, weil er das Strafgesetz nicht gekannt oder unrichtig ausgelegt hat. Das aber behauptet der Angeklagte Jacobsthal gar nicht; der Irrtum seinerseits soll sich vielmehr nur nach der Richtung hin bewegen, ob Mark Twain das Verlagsrecht seiner Erzählung an Chatto & Windus und diese wiederum das Uebersetzungsrecht in rechtsverbindlicher Weise an Luz übertragen haben. Das aber würde an der Strafbarkeit des Jacobsthal nichts ändern, weil es sich lediglich um die Legitimation des Antragstellers, also auf die Verfolgbarkeit des Nachdruckes, nicht aber auf dessen Thatbestand an sich bezieht. Es würde auch nur ein Irrtum über Thatsachen und nicht entschuldbar sein, weil Jacobsthal bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt erfahren hätte, daß Tom Sawyer Detective ein gegen jeden unbefugten Nachdruck geschütztes Werk sei und dem Luz in rechtsverbindlicher Weise das Uebersetzungsrecht übertragen ist. Seine Strafbarkeit wird ebensowenig wie die des Hatschel dadurch beseitigt, daß bereits in der Kürschnerschen Sammlung eine deutsche Uebersetzung erschienen ist, denn auch diese Uebersetzung ist zu Unrecht erschienen, und nach der Erklärung des Nebenklägers Luz hat dieser nur deshalb von einer Strafverfolgung gegen Kürschner Abstand genommen, weil dieser sich im Vergleichswege zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet hat.

Hiernach ist erwiesen, daß die Angeklagten in Berlin im Jahre 1898 und zwar

1. Jacobsthal aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck der Erzählung Tom Sawyer Detective von Mark Twain, in der Absicht, denselben zu verbreiten, veranstaltet;
2. Hatschel aus Fahrlässigkeit den Jacobsthal zur Veranstaltung des unter 1. gedachten Nachdruckes veranlaßt hat — Vergehen gegen §§ 18, 20, 21 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

Bei der Strafabmessung ist von der Erwägung ausgegangen, daß beide Angeklagte sich in gleichem Maße und zwar einer recht groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht haben. Es ist deshalb gegen jeden von ihnen eine Geldstrafe von 300 M als angemessen erachtet und dieser Geldstrafe eine Gefängnisstrafe von einem Tage für je 10 M substituiert worden.

Gemäß § 21 a. a. O. war ferner die Einziehung der vorrätigen Exemplare des sechsten Bandes der im Verlage des Angeklagten Jacobsthal erschienenen Sammlung amerikanischer Detektivromane und der zur widerrechtlichenervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine zc. insoweit auszusprechen, als sich dieervielfältigung auf die in diesem Bande enthaltene